



**presserat**

# **Entscheidung**

## **des Beschwerdeausschusses 2**

### **in der Beschwerdesache 0359/25/2-BA-V**

**Beschwerdeführung:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 12**

**Datum des Beschlusses:** **09.12.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht auf ihrem Social-Media-Account einen Post, der lautet: „Transfrauen“ müssen wieder die Männertoilette benutzen“.

In dem verlinkten Beitrag berichtet die Redaktion, nach einem wegweisenden Urteil des britischen Supreme Courts sollen Transmenschen in Großbritannien nicht mehr Toiletten, Duschen und Umkleiden ihres angenommenen Geschlechts benutzen. Dies gehe aus einer vorläufigen Richtlinie der britischen Kommission für Gleichstellung und Menschenrechte hervor. In dem Beitrag werden die Begriffe trans, Transfrauen und Transmänner zum Teil in Anführungszeichen gesetzt, zum Teil nicht.

II. Die Beschwerdeführerin sieht Ziffer 12 des Pressekodex verletzt. Sie kritisiert den X-Post. Die Kombination von Anführungszeichen und Männertoiletten lege nahe, dass trans Frauen keine Frauen, sondern Männer seien und sei damit klar diskriminierend.

**III. Anmerkung:** Das Beschwerdeverfahren wurde erweitert zugelassen um den Veröffentlichungstext und hier konkret die Anführungszeichen bei den Begriffen trans, Transfrauen und Transmänner (Ziffer 12 des Pressekodex).

IV. Der Chefredakteur Digital teilt mit, die Beschwerdeführerin irre, wenn sie annahme, dass die Anführungszeichen irgendetwas Transfeindliches nahelegen. Die Anführungsstriche

dieses inzwischen gelöschten, ursprünglich automatisch erstellten Posts zeugten eher vom Suchen nach der richtigen Bezeichnung, gerade in Zeiten, da die Öffentlichkeit von den Kapriolen des Rechtsextremisten Liebich an der Nase herumgeführt werde. Die Überschrift sei ausweislich des Artikellogs am 27. April um 18.51 Uhr mit den Anführungsstrichen online gegangen (und habe den automatischen Post ausgelöst), um 19.07 Uhr seien die Anführungsstriche des Artikels bereits gelöscht worden.

V. Anmerkung: Der Vortrag ist korrekt. Der X-Post ist nicht mehr abrufbar. Der Online-Artikel selbst ist (Stand: 04.09.2025) hingegen unverändert und enthält weiterhin die Begriffe trans, Transfrauen und Transmänner zum Teil in Anführungszeichen.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss verneint eine Verletzung des Pressekodex, namentlich von dessen Ziffer 12. Insoweit berücksichtigt er, dass die Frage, was mit den Anführungszeichen ausgedrückt werden soll, neben der Interpretation der Beschwerdeführerin im vorliegenden Falle weitere Interpretationen zulasse, darunter die von der Beschwerdegegnerin angeführte, dass hier eine noch nicht geläufige Begrifflichkeit verwendet wird oder der Begriff besonders hervorgehoben werden soll. Lässt ein Text bzw. Satzzeichen so wie hier mehrere Interpretationen zu, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Redaktion sie im Sinne einer ethisch zulässigen Äußerung gemeint hat. Hierfür spricht im Übrigen auch die im Beitragstext uneinheitliche Darstellung mal mit, mal ohne Anführungszeichen.

## **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

### Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>